

SG_PUBLIKATIONEN 22-8980 vom 16. September 2020

SG Gerichte, 2020-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_22-8980

FR: SG_PUBLIKATIONEN 22-8980 du 16 septembre 2020

IT: SG_PUBLIKATIONEN 22-8980 del 16 settembre 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes ergibt sich aus Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

E. 1.2

Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP sind erfüllt.

E. 2

Die Rekursberechtigung ist ebenfalls gegeben (Art. 45 VRP), so dass grundsätzlich auf den Re- kurs eingetreten werden kann. Zumal die Ausführungen des Rekurrenten ausserordentlich und wieder- holend sind, ist vorab zu klären, was vorliegend überhaupt Anfechtungs- bzw. Streitgegenstand ist. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 2 der Bundes- verfassung (SR 101; abgekürzt BV) die Begründung bloss die Überlegungen nennen muss, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr (Rekurs)Entscheid stützt. Nicht er- forderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (Urteil des Bundesgerichtes 1C_37/2018 vom 6. Juli 2018 Erw. 2).

E. 2.1

Anfechtungsgegenstand ist stets eine Verfügung, die ein bestimmtes Rechtsverhältnis regelt. Streitgegenstand (im Anfechtungsverfahren) ist das durch die Verfügung geregelte Rechts- verhältnis, allerdings nur insoweit, als es im Verfahren noch umstritten ist (CAVELTI/VÖGELI, Ver- waltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen - dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungs- gericht, 2. Aufl., St.Gallen 2003, Rz. 478 und 579). Mit dem Rekurs können alle Mängel der an- gefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden (Art. 46 Abs. 1 VRP). Eine Verfügung oder ein Entscheid als Anfechtungsgegenstand sind aber immer Prozessvoraussetzung, ohne die auf die Rechtsmittel der nachträglichen Verwaltungsrechts- pflege nicht eingetreten werden kann. Sie bilden somit zugleich den Anlass und die Begrenzung des Wirkungsbereichs der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege. Ausserhalb des in der Verfü- gung oder im Entscheid geregelten Rechtsverhältnisses liegende Rechtsbegehren sind grund- sätzlich unzulässig (A. KÖLZ, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zü- rich, Zürich 1999, N 86 zu §§ 19-28, S. 321 f.; F. GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 44 f.). Gegenstand des Verfahrens kann nur sein, was vom erstinstanzlichen Ent- scheid erfasst wurde (GVP 1978 Nr. 4). Sprengt die mit dem Rekursantrag aufgestellte Rechts- behauptung den durch die erstinstanzliche Verfügung gesteckten Rahmen, ist darauf nicht einzu- treten (KÖLZ, a.a.O., N 86 zu §§ 19-28, S. 322).

E. 2.2

Anfechtungsgegenstand ist der Beschluss vom 28. November 2022 mit welchem die Vorinstanz auf den Antrag um Widerruf der Vollstreckungsverfügung vom 16. September 2020 nicht eingetreten ist. Streitgegenstand des vorliegenden Rekurses ist somit einzig und alleine die Frage, ob die Vorinstanz auf den Antrag um Widerruf der Vollstreckungsverfügung zu Recht nicht eingetreten ist. Soweit sich der Rekurs gegen die Rechtmässigkeit der Wiederherstellungsverfügung vom 14. August 2014 und damit gegen den zu vollstreckenden, formell rechtskräftigen Sachentscheid richtet, kann darauf im vorliegenden Rekursverfahren von vornherein nicht eingetreten werden. Entsprechend sind die vom Rekurrenten geltend gemachten Revisionsgründe von vornherein nicht zu hören. Sodann wären die behaupteten Revisionsgründe ohnehin im Rahmen eines entsprechenden Gesuchs beim Bundesgericht direkt vorzubringen. Denn das Revisionsgesuch ist bei der Instanz zu stellen, welche zuletzt in der Sache entschieden hat und somit die Verfügung erlassen oder den Entscheid gefällt hat, welcher in Rechtskraft erwachsen ist (B. F. SCHÄRER, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Zürich/St.Gallen 2020, Art. 82 N 3). Obwohl der Rekurrent – selbst praktizierender Rechtsanwalt – von einem rechtskundigen Rechtsanwalt vertreten ist, fehlt aber ein explizierter Antrag um Revision des Bundesgerichtsurteils 1C_198/2018 vom 19. Februar 2019. Entsprechend erübrigt sich eine Überweisung ans Bundesgericht. Das Gleiche gilt auch für die Behauptung des Rekurrenten, er habe die Revision bereits mit Schreiben vom 20. August 2020 beantragt. Dieses Schreiben war wiederum an die falsche Instanz adressiert und hatte auch keinen entsprechenden Antrag. Der Rekurrent verlangte darin lediglich, dass auf weitere Massnahmen in Zusammenhang mit der Deponie zu verzichten sei.

E. 2.3

Auf den Rekurs ist somit nur insoweit einzutreten, als damit die Rechtmässigkeit des Nichteintretensentscheids vom 28. November 2022 beanstandet wird. Auf die darüber hinausgehenden Rügen ist dagegen nicht einzutreten.

E. 3

Mit Schreiben vom 9. November 2022 stellte der Rekurrent bei der Vorinstanz den sinngemässen Antrag, die Vollstreckungsverfügung vom 16. September 2020 in Wiedererwägung zu ziehen und zu widerrufen.

E. 3.1

Gemäss Art. 27 VRP sind Wiedererwägungsgesuche zulässig, begründen aber keinen Anspruch auf eine Stellungnahme der Behörde in der Sache und hemmen den Fristenlauf nicht. Ein Anspruch auf materielle Wiedererwägung besteht jedoch, wenn sich die Verhältnisse (Sach- oder Rechtslage) seit dem Erlass der ursprünglichen Verfügung erheblich geändert haben oder wenn vom Gesuchsteller wichtige Tatsachen oder Beweise geltend gemacht werden, die ihm zur Zeit der ersten Entscheidung nicht bekannt waren oder von ihm nicht geltend gemacht werden konnten (CAVELTI/VÖGELI, a.a.O., Rz. 575 mit Hinweisen). Ausnahmsweise kann unrichtige Rechtsanwendung ein Rückkommen auf urteilsähnliche Verfügungen rechtfertigen, sofern der Verfügung schwerwiegende materielle Fehler anhaften und die unveränderte Weitergeltung der Verfügung zu einem stossenden und dem Gerechtigkeitsgefühl zuwiderlaufenden Ergebnis führen würde. Die st.gallische Praxis geht

somit davon aus, dass ein Rechtsanspruch auf Wiedererwägung dann besteht, wenn ein klassischer Revisionsgrund im Sinn von Art. 81 VRP vorliegt (sog. "revisions- ähnliche Gründe", auch: "Rücknahme"). Insofern handelt es sich um einen aus Art. 29 BV abgeleiteten Minimalanspruch auf Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch, mit dem die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit der Verfügung geltend gemacht wird, was bedeutet, dass die Verfügung schon zum Zeitpunkt ihres Erlasses fehlerhaft gewesen ist. Daneben besteht ausnahmsweise auch dann Anspruch auf Wiedererwägung, wenn seit dem Erlass der aufzuhebenden oder der zu ändernden Verfügung Änderungen des entscheiderelevanten Sachverhalts oder der massgeblichen Rechtslage eingetreten sind, die dazu führen, dass der ursprüngliche Entscheid mit der aktuellen Sach- oder Rechtslage nicht mehr im Einklang steht (sog. "Anpassung"). Dieser Anspruch

7/9 auf Wiedererwägung geht über die klassischen Revisionsgründe hinaus, da ein Rückkommensgrund im Gegensatz zu diesen in einer erst nachträglich eingetretenen Fehlerhaftigkeit der Verfügung liegt (T. TSCHUMI, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Zürich/St.Gallen 2020, Art. 27 N 11 ff.; BDE Nr. 95/2020 vom 12. Oktober 2020 Erw. 3). Die Fehlerhaftigkeit muss von einer gewissen Bedeutung, wesentlich oder erheblich sein. Das Zurückkommen auf eine Verfügung kommt nur aus wichtigen Gründen in Frage. Erheblich oder wesentlich ist die ursprüngliche oder nachträgliche Fehlerhaftigkeit im Allgemeinen dann, wenn angenommen werden kann, dass unter Berücksichtigung der richtigen Rechts- oder Sachlage ein anderer Entscheid zu erwarten wäre oder ernstlich in Betracht fällt (VerwGE B 2022/10 vom 17. Juni 2022 Erw. 4.1 mit weiteren Hinweisen). Ein Wiedererwägungsgesuch in diesem Sinn – sprich ein Gesuch um Rücknahme bzw. Anpassung – stellt ein ausserordentliches Rechtsmittel dar. Für die Zulässigkeit des Gesuchs genügt es, dass die Umstände, die einen verfassungsmässigen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, substantiiert behauptet werden. Ob neue, rechtserhebliche Tatsachen vorliegen, ist dabei im Rahmen der Eintretensvoraussetzungen zu behandeln. Fehlen Hinweise auf derartige Fehler, reduziert sich die Wiedererwägung auf einen blossen Rechtsbehelf (R. WIEDERKEHR/K. PLÜSS, Praxis des öffentlichen Verwaltungsrechts – Eine systematische Analyse der Rechtsprechung, Bern 2020, Rz. 3895).

E. 3.2

Mit Beschluss vom 28. November 2022 trat die Vorinstanz auf das Wiedererwägungsgesuch nicht ein, da der Rekurrent keine Gründe hierfür vorgebracht hätte. Vielmehr habe sich der Rekurrent mit seinen Ausführungen auf die Sachverfügung bezogen, welche im Vollstreckungsverfahren aber nicht infrage gestellt werden könne. Gründe für einen verfassungsmässigen Anspruch auf Wiedererwägung der Vollstreckungsverfügung seien somit – so die sinngemässe Begründung der Vorinstanz – nicht ersichtlich. Der Beurteilung der Vorinstanz kann aus nachfolgenden Gründen gefolgt werden.

E. 3.3

Inwiefern die Vorinstanz beim Beschluss über die Vollstreckungsverfügung durch Arglist oder strafbare Handlung beeinflusst worden ist (Art. 81 Abs. 1 Bst. a VRP), wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Ebenfalls nicht ersichtlich ist, dass sich die Vorinstanz in einem offenkundigen Irrtum über entscheidende Tatsachen befunden hätte (Art. 81 Abs. 1 Bst. b VRP). Ebenso wenig ersichtlich ist, dass die Vorinstanz wesentliche Tatsachen oder Beweismittel nicht gekannt hat (Art. 81 Abs. 1 Bst. c VRP). Die Vorbringen

des Rekurrenten zielen einzig und alleine darauf ab, – wie bereits in den Vorverfahren – die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Sachentscheids zu belegen (Gutachten G. ___ zur damaligen Aushubmenge, Umfahrungsprojekt Bütschwil-Wattwil als Beispiel für Abweichungen zwischen Auflageprojekte und Ausführungsprojekten, natürliches Setzungsmass als Naturkonstante, neue Baubewilligungsakten für die Koffern und Einkiesung, eigenes Deponiematerial der Vorinstanz). Hierauf ist aber – wie bereits eingangs festgehalten – nicht einzugehen, da der Sachentscheid nicht Verfahrensgegenstand bildet. Revisionsähnliche Gründe, welche eine Rücknahme der Vollstreckungsverfügung vom 16. September 2022 nahelegen, sind somit nicht ersichtlich.

E. 3.4

Der Rekurrent vermag auch nicht zu belegen, dass sich die Sach- und Rechtslage seit Erlass der Vollstreckungsverfügung vom 16. September 2020 erheblich geändert hätte. Der Rekurrent macht wiederum bloss geltend, dass sich die Verhältnisse seit dem Bundesgerichtsurteil vom 19. Februar 2019 geändert hätten. Diese Rügen liegen wiederum ausserhalb des Verfahrensgegenstands. Soweit der Rekurrent in seinen Ausführungen die Fehlerhaftigkeit der Vollstreckungsverfügung vom 16. September 2020 rügt, so handelt es sich bloss um eine Wiederholung der Rügen, welche schon im Rekursverfahren und im Beschwerdeverfahren vorgebracht worden sind (fehlerhafter Volumenvergleich basierend auf den Höhenaufnahmen aus den Jahren 2012 und 2020, Fehler in den zugrundeliegenden Plandaten [infolge fehlenden Massstabs, fehlender Angabe der Himmelsrichtung usw.], Höhengenaugigkeit von 0,5 m des [alten] digitalen Terrainmodells der amtlichen Vermessung [DTM-AV] sowie das nicht berücksichtigte natürliche Setzungsmass [jeweils beurteilt in VerwGE B 2022/166 vom 23. Januar 2023 Erw. 7.2]). Mitnichten handelt

es sich somit um eine nachträglich geänderte Sach- und Rechtslage, geschweige denn um eine gewichtige Fehlerhaftigkeit, welche der Rekurrent nicht im Rahmen der ordentlichen Rechtsmittel hätte geltend machen können. Somit liegen diesbezüglich auch keine Gründe für eine Anpassung vor.

E. 3.5

Es ist somit festzuhalten, dass der Rekurrent hinsichtlich der Vollstreckungsverfügung vom 16. September 2020 weder revisionsähnliche Gründe, noch eine entscheidrelevante Änderung der Sach- bzw. Rechtslage darzulegen vermag. Damit sind keine Gründe für eine Rücknahme bzw. Anpassung ersichtlich. Ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung ist daher zu verneinen und der angefochtene Nichteintretensentscheid der Vorinstanz vom 28. November 2022 nicht zu beanstanden. Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4.1

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 3'000.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die amtlichen Kosten dem Rekurrenten zu überbinden.

E. 4.2

Der vom Rekurrenten am 20. Dezember 2022 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'500.– ist anzurechnen.

E. 5

Der Rekurrent stellt ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

E. 5.1

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausser- amtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auf- erlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272; ab- gekürzt ZPO) finden sachgemässe Anwendung (Art. 98ter VRP).

E. 5.2

Da der Rekurrent mit seinen Anträgen unterliegt, hat er von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Sein Begehren ist deshalb abzuweisen.

9/9 Entscheid 1.

Der Rekurs von A.____ wird – soweit darauf eingetreten werden kann –abgewiesen.

2.

a) A.____ wird eine Entscheidgebühr von Fr. 3'000.– auferlegt.

b) Der am 20. Dezember 2022 von A.____ geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'500.– wird angerechnet.

3.

Das Begehren von A.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.